



Marktgemeinde Brunn am Gebirge **BAUEN, WOHNEN, UMWELT**

Brunn am Gebirge, am 17.04.2015

Zahl: Bau-7907-4/15
Fachbereich: Baukanzlei und Umwelt
Sachbearbeiter: Ulrike Hauswirth
+43 (0)2236/31601 DW 220
Bezug:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 16.04.2015, TOP 9.5 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wird gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i.d.g.F., die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit

€ 15.000,00

festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 41 NÖ BO 2014 i.d.g.F., hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ BO 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 NÖ BO 2014 erlassen wurde. Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1 Z 3 NÖ BO 2014). Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m²

./.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345
Bezirk Mödling, NÖ,
Gerichtsstand Mödling
Tel.+43 (0) 2236/31601-0,
Fax.+43 (0) 2236/31601-39
e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at



Telefon: +43 (0)2236/31601-100
Öffnungszeiten
Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch u.
Donnerstag: 8.00 bis 14.00 Uhr
Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr
homepage: www.brunnamgebirge.at

Bankverbindung:
UniCredit Bank Austria AG
Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000
IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107
BIC: BKAUATWW
UID-NR: ATU38544606
DVR: 0093351

Nutzfläche festzusetzen. Sind die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Stellplatz innerhalb eines Gemeindegebietes in einzelnen Orten oder Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch, so ist die Ausgleichsabgabe nach Maßgabe der Kostenunterschiede für einzelne Orte oder Ortsteile verschieden hoch festzusetzen. Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 i.d.g.F., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart